Sitzungsvorlage Nr. V/2022/0397

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Zevenbergen, Doris

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 16.03.2022

Beratungsfolge

Rat	**29.03.2022**	**TOP Ö**	**5**

Beratungsgegenstand

Anzeige von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag
Der Rat der Stadt Ahaus nimmt die Übersicht der Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin zur Kenntnis.

Sachdarstellung
Am 1. März 2005 ist das Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz– KorruptionsbG) in Kraft getreten. Das Gesetz enthält u.a. Regelungen, die die Anzeige-, Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten der Bürgermeisterin, der Ratsmitglieder und der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in Ausschüssen über Nebentätigkeiten betreffen.

Da hauptamtliche Bürgermeister/innen kommunale Wahlbeamte sind, regelt sich ihr Dienstverhältnis nach dem öffentlichen Dienstrecht mit den für sie geregelten Besonderheiten. Danach steht dem Beamten für dienstlich zugewiesene Tätigkeiten keine gesonderte Vergütung zu, da diese Tätigkeit mit der Besoldung abgegolten ist. Übt er eine solche Tätigkeit wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung aus, so ist diese in vollem Umfang nach § 58 Landesbeamtengesetz (LBG) an die Gemeinde abzuführen. Dienstlich zugewiesen ist die Gremientätigkeit insbesondere, wenn sie seinem Hauptamt zuzurechnen ist. Der Inhalt des Hauptamtes einer hauptamtlichen Bürgermeisterin wird generell durch die Gemeindeordnung NRW bestimmt.

Nach § 17 Abs. 2 KorruptionsbG i.V.m. § 53 LBG ist die Bürgermeisterin verpflichtet, dem Rat bis zum 31.03. eine Aufstellung über Nebeneinnahmen aus dem zurückliegenden Jahr vorzulegen. In dieser Aufstellung ist - auf jeden Einzelfall abgestellt - Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Vergütung aufzuführen, für die eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 51 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erteilt wurde, wenn diese insgesamt die in der Rechtsverordnung nach § 57 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigt.

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV NRW) dürfen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst in einem Kalenderjahr die Höchstgrenze von insgesamt 10.673,79 Euro nicht übersteigen.

Für Hauptverwaltungsbeamte/ Hauptverwaltungsbeamtinnen, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten, gelten abweichend von Satz 1 folgende Höchstgrenzen:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 26.684,48 €
2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat

der Sparkassen 21.347,58 Euro,
3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 16.010,69 Euro.

Bürgermeisterin Karola Voß ist u.a. Mitglied im Beirat der Sparkasse Westmünsterland. Demnach dürfen Vergütungen für Nebentätigkeiten einen Höchstbetrag von 16.010,69 Euro nicht übersteigen.

Die Abführungspflicht für Vergütungen aus den aufgeführten Gremientätigkeiten und damit korrespondierend ein Zahlungsanspruch des Dienstherrn besteht unmittelbar auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung. An den Dienstherrn abzuführen sind alle in die Ermittlung einzubeziehenden Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, soweit sie zusammengerechnet die Höchstgrenze von 16.010,69 € im Kalenderjahr übersteigen.

Einzubeziehen sind alle erhaltenen Geldleistungen und geldwerten Vorteile mit Ausnahme von Fahrt- und Reisekosten. Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

Bürgermeisterin Karola Voß hat die als Anlage 1 beigefügte Aufstellung für 2021 gefertigt und kommt damit ihrer Verpflichtung gegenüber dem Rat nach. Eine Abführungspflicht gegenüber dem Dienstherrn besteht nicht, dennoch hat Bürgermeisterin Voß ihre Nebeneinkünfte dem städtischen Haushalt zugeführt.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 – Aufstellung der Bürgermeisterin zu § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz